

ebenfalls nur um die Ernennung eines Titularbischofs handelt<sup>4</sup>, Bedacht zu nehmen, freut sich S. zu Unrecht, damit ein besonders schätzenswertes Zeugnis für die Missionstätigkeit seines Ordens gefunden zu haben. Die durch das Wirken des berühmten Franziskaners Johannes von Montecorvino um die Wende des 14. Jahrhunderts eingeleitete Missionierung Chinas<sup>5</sup> fand spätestens um 1368, als die mongolische Dynastie durch das einheimische Herrschergeschlecht der Ming gestürzt wurde, ein Ende. Das eben begründete chinesische Christentum war fortan isoliert<sup>6</sup>, abendländische Missionare drangen nicht mehr bis nach China vor; damit war die junge chinesische Kirche dem Untergang geweiht<sup>7</sup>.

Zur Verstärkung der von mir S. 100 geltend gemachten Gründe dafür, daß außer Candia kein weiterer Konvent der Serviten im Orient existiert hat, möchte ich jetzt noch darauf hinweisen, daß nach S. S. 46 der venetianische Servit Noè Bianco in seinem Reisebericht über die 1527 nach dem Heiligen Lande unternommene Pilgerfahrt nichts von Servitenniederlassungen zu berichten weiß<sup>8</sup>.

Was S. S. 269—73 über den angeblichen Servitenpatriarchen von Alexandrien Thaddaeus Gerardus (s. o. S. 102) mitteilt, ist nicht geeignet, die Frage zu klären und die Geschichtlichkeit dieses Martyriums zu erweisen.

## Zur Geschichte und Ernennung der Apostolischen Vikare.

Von Dr. Theodor Grentrup S. V. D. in Steyl.

Die prominenteste Persönlichkeit in der spezifischen Missionshierarchie ist der Apostolische Vikar. Wenngleich er an jurisdiktionellen Rechten vor dem Apostolischen Präfekten nichts voraus hat, so steht er doch im Rang höher, selbst abgesehen von der bischöflichen Würde, die ihn zu schmücken pflegt. Die Aufwärtsbewegung der Organisationsform innerhalb der Missionshierarchie findet im Apostolischen Vikariat ihren Abschluß. Während die untere Stufe der Apostolischen

<sup>4</sup> Eubel, *Hierarchia I*<sup>2</sup> 538 A. 1. — Eubel spricht l. c. außerdem noch die Vermutung aus, es könne sich anstatt des chinesischen Zaitun um das griechische Bistum Cithonia (Zeitun), Suffraganbistum von Athen, handeln. Wenn S. S. 55 A. 1 dagegen geltend macht, daß nach Eubel *I*<sup>2</sup> 188 als letzter Bischof von Cithonia (Zeitun) für das Jahr 1382 Gregorius O. Er. s. Aug. bezeugt ist, während in der Bulle Bonifaz' IX. von einem verstorbenen Episcopus Zaitonen. namens Petrus die Rede ist, so ist dieser Einwand hinfällig; denn bei der Lückenhaftigkeit unserer Kenntnis muß selbstverständlich mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß ein Bischof Petrus auf Gregor gefolgt sein kann.

<sup>5</sup> A. van den Wyngaert, Jean de Mont Corvin O. F. M., *premier évêque de Khambaliq (Peking) 1247—1328*, Lille 1924, 57 S., Sonderabdruck aus: *La France franciscaine VI* (1923) 135 ff.

<sup>6</sup> C. Eubel in: *Festschrift zum 1100 jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom* hg. v. St. Ehses, Freiburg i. Br. 1897, 179 f.; L. Lemmens, *Die Heidenmissionen des Spätmittelalters*, Münster i. W. 1919, 78; Joh. B. Aufhauser, *Christentum und Buddhismus im Ringen um Fernasien*, Bonn und Leipzig 1922, 114; G. Golubovich, *Biblioteca Bio-Bibliografica della Terra Santa e dell'Oriente Francese*, Quaracchi IV (1923) 257 ff.

<sup>7</sup> Der letzte Bischof von Zaitun ist 1362 auf seiner Reise nach China in Turkestan von Sarazenen ermordet worden; vgl. Lemmens 78; Eubel, *Hierarchia I*<sup>2</sup> 159 A. 1 (Cambalien.).

<sup>8</sup> Sein „*Viaggio in Terra santa*“ wurde nach Sostegno 46 A. 4 erstmals im Jahre 1560 gedruckt; die verschiedenen Ausgaben bei R. Röhrich, *Bibliotheca geographica Palaestinae*, Berlin 1890, 180.

Präfektur im allgemeinen bei günstigem Fortschritt der Mission schnell überwunden wird, bleibt die hierarchische Entwicklung beim Apostolischen Vikariat in der Regel eine geraume Zeit stehen, bevor sie in die ordentliche Hierarchie einmündet. Daraus ergibt sich das zahlenmäßige Übergewicht der Apostolischen Vikare gegenüber den Präfekten. Im folgenden soll das Institut der Apostolischen Vikare nach der kirchenrechtlichen Seite historisch und dogmatisch erörtert werden. Da es aber unmöglich ist, die ganze Materie in einem einzigen Zeitschriftenaufsatz zur Darstellung zu bringen, so beschränken wir uns an dieser Stelle auf einige Fragen.

Vorausgeschickt sei ein kurzer Überblick über die einschlägige Literatur und die geschichtliche Entwicklung des Titels „Vicarius Apostolicus“.

### 1. Literatur.

Das Institut der Apostolischen Vikare gehört zu jenen Themen des Missionsrechts, die verhältnismäßig am meisten bearbeitet worden sind. In den Handbüchern des Kirchenrechts wird ihm ein mehr oder minder ausgedehntes Plätzchen eingeräumt; doch bringen sie zum größten Teil nur eine summarische, rechtsdogmatische Darstellung. Der vor Veröffentlichung des kirchlichen Gesetzbuches entstandenen Literatur kommt natürlich für die Erfassung der geltenden Disziplin ein geringer Wert zu. Dahin gehören: Zitelli Zephyrinus, *Apparatus juris ecclesiastici in usum Episcoporum et sacerdotum, praesertim apostolico munere fungentium, editio tertia auctore Francisco Solieri, Romae 1907*; Munerati Dantes, *De iure missionariorum, Taurini 1905*; L ö h r Josef, Beiträge zum Missionsrecht, Paderborn 1916; ferner der ausgedehnte Aufsatz in den *Analecta juris Pontificii XXVIII. Serie, S. 129 ff.* und die Abhandlung von Vermeersch Arthur S. J. in seinen *Periodica tom. VII, S. (1) ff.*

Die Darstellung des geltenden Rechts bringen folgende Arbeiten: Vermeersch Arthur S. J. in den *Periodica, tom. IX, S. (19) ff.* und *tom. XII, S. (99) ff.*; Ybañez Coelestinus O. F. M., *Directorium missionariorum, editio altera, Barcinonae 1921*; Winslow Francis Josef, *Vicars and Prefets Apostolic, Maryknoll, N. Y. America 1924*. Letztere ist die einzige selbständige Schrift über vorliegenden Gegenstand. Aber auch sie bietet noch kein erschöpfendes Bild. Der Verfasser stützt sich ausschließlich auf die lateinisch und englisch geschriebene Literatur und behandelt sein Thema meist in rechtsdogmatischem Sinne, während die historischen Partien etwas zu kurz kommen. In einigen Details anfechtbar, ist es im ganzen eine dankenswerte Arbeit. — Was die gemeinrechtlichen Handbücher betrifft, so sei u. a. auf das entsprechende Kapitel in der Neuauflage des Kirchenrechts von Wernz-Vidal, *De personis, Rom 1923*, und Blat Albertus O. P., *De personis, ed. altera Romae 1921*, hingewiesen.

Das Fakultätenrecht der Apostolischen Vikare ist neben den älteren Kommentatoren Konings-Putzer (zuletzt 1897) und Gainza Franciscus O. P. (zuletzt 1878) neuestens bearbeitet worden von: Vermeersch, *De Formulis facultatum S. Congregationis de Propaganda Fide Commentaria, Brugis 1923*; Serra Joannes O. P., *Commentarium in facultates formulae tertiae majoris, Hongkong 1923*; Pastoralia adjuncta pro regimine Missionum. Nova editio. Primus fasciculus: *Commentarium facultatum et formularium, Pekini 1923*;

Iglesias Antonius O. F. M., *Brevis commentarius in facultates, quas S. Congregatio de Propaganda Fide dare solet missionariis*, Taurini-Romae 1924. Ausführungen mehr allgemeiner Natur von Löhr Josef, Mergentheim Leo und Enshoff Dominikus in ZM VII (1917) S. 20 ff., 115 ff., 201 ff., ferner von Hilling Nikolaus im Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 104 S. 63 ff. Auch die oben genannten, zusammenfassenden Abhandlungen von Munerati, Löhr, Winslow erörtern das Fakultätenrecht. Die Pflege dieses Abschnittes des Missionsrechts kann in rechtsdogmatischer Hinsicht als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Die historische Seite, für welche die alten Missions-theoretiker reiches Material bieten, bedarf noch intensiverer Aufmerksamkeit.

Für die Rechtsgeschichte der Entstehung und Entwicklung des Institutes der Apostolischen Vikare sind besonders einzusehen: Reseña biográfica de los religiosos de la Provincia del Santísimo Rosario de Filipinas... por un religioso de la misma Provincia, 2. tom., Manila 1891, tom II p. 257—362; Jann Adelmund O. M. Cap., *Die katholischen Missionen in Indien, China und Japan*, Paderborn 1915; Metzler Johannes S. J., *Die Apostolischen Vikariate des Nordens*, Paderborn 1919; Friedrich Carl S. V. D., *Holland, die Wiege der Missionshierarchie*, in: ZM XI (1921) S. 129 ff. Die äußeren Schicksale und Wechselfälle vorzüglich aus den ersten Zeiten der Apostolischen Vikare sind in den vorstehenden Schriften mit hinreichender Ausführlichkeit aufgezeichnet, es mangelt aber an einer Darstellung dieser Einrichtung, die uns die innere Entwicklung ihrer rechtlichen Struktur offenbart.

## 2. Verschiedene Kategorien Apostolischer Vikare.

Die juristische Bezeichnung „Vicarius“ im allgemeinen ging vom römischen Recht in das kirchliche über. Während aber nach römischem Recht das Amt des Vicarius ein ständiges, mit dem Regierungssystem organisch verbundenes war, finden wir auf kirchlichem Gebiete in den ersten Jahrhunderten nur Vicarii, die der Römische Pontifex zu vorübergehenden Aufträgen verwandte. Es sind die von den Päpsten zu den griechischen Synoden entsandten Legaten, die zuerst diesen Titel führten<sup>1</sup>.

Der spezifische Name „Vicarius Apostolicus“ taucht zum erstenmal gegen Ende des 4. Jahrhunderts auf. Er zeigt sofort einen scharf umrissenen, juristischen Inhalt. Es wurde damit ein Diözesanbischof bezeichnet, der in einem größeren Territorium mit der Stellvertretung des Papstes betraut war. Von den päpstlichen Legaten im gewöhnlichen Sinne unterschied er sich wesentlich dadurch, daß er in seinem Amtsbereiche als Bischof mit eigener Diözese residierte. Zum ersten Apostolischen Vikar dieser Art ernannte Papst Damasus I. im Jahre 379 den Bischof von Thessalonich für Ostillyrien. Die Einrichtung wurde in der Folgezeit auf andere Länder, z. B. Sizilien, Gallien, Spanien usw. ausgedehnt. Im Laufe der späteren Jahrhunderte verlor sich allmählich der Titel, bis er im 13. Jahrhundert völlig verschwand. An seine Stelle trat der eines Legatus natus, der zum bloßen Ehrentitel herabsank<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Ruess, Karl, *Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII.*, Paderborn 1912, S. 8 f.

<sup>2</sup> Ruess, Karl, a. a. O. 48 ff. Zimmermann, Heinrich, *Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*, Paderborn 1913, S. 260 ff. Hinschius, *System des kath. Kirchenrechts*, Bd. I, S. 629 f.

Die Institution dieser Apostolischen Vikare starb also zunächst dem Namen und dann der Sache nach ab.

Die zweite Verwendung des Titels „Vicarius Apostolicus“ innerhalb der regulären Hierarchie knüpfte sich an die Bestimmung Bonifatius' VIII. über die vorübergehende Verwaltung eines Bistums, die wegen besonderer Umstände durch einen direkt vom Papste bezeichneten Geistlichen geführt wurde. Die Texte des genannten Papstes, die ins Corpus juris canonici übergegangen sind, nennen den betreffenden Geistlichen visitator und administrator<sup>3</sup>, aber die Kanonistik legte ihm aus naheliegenden Gründen den Titel „Vicarius Apostolicus“ bei, der auch amtliche Verwendung fand<sup>4</sup>. In neuerer Zeit bevorzugte die Römische Kurie in Anlehnung an die alten Gesetzestexte die Bezeichnung Administrator Apostolicus, die durch den Codex juris canonici die einzig authentische geworden ist<sup>5</sup>.

Von den zwei erwähnten Kategorien der Apostolischen Vikare unterscheidet sich in wesentlichen Punkten eine dritte, die allein für das Missionsrecht in Betracht kommt. Sie bezeichnet einen Prälaten, der mit der vollen Jurisdiktionsgewalt eines Diözesanbischofs ausgerüstet, im Namen des Papstes dauernd ein Territorium verwaltet, das weder den Charakter einer kanonisch errichteten Diözese trägt, noch als ein Teil zu ihr gehört. Nur er führt nach der geltenden Gesetzgebung und Praxis den Titel eines Apostolischen Vikars. Im besonderen kennt der Codex juris canonici unter diesem Namen keine andere kirchliche Amtsperson.

### *I. Entstehung und erste Einführung.*

Die Institution der Apostolischen Vikare ist ein Produkt der neueren Missionsperiode. Bis zum 17. Jahrhundert war in der gesamten katholischen Kirche nur eine einzige Grundform der hierarchischen Organisation bekannt, nämlich die des Bistums, an dessen Spitze de jure und, wenn nicht ausnahmsweise verhindert, auch de facto der Diözesanbischof stand. Er waltete seines Amtes in eigenem Namen und kraft göttlichen Rechts, allerdings hineingestellt in den großen Organismus der Gesamtkirche, die im Römischen Papst ihr Oberhaupt verehrt. Die nahen und fernen Missionsgebiete machten von dieser Regel keine Ausnahme. Sobald überhaupt für sie eine Hierarchie eingerichtet wurde, was meistens schon nach den ersten Erfolgen der Glaubensboten zu geschehen pflegte, traten die Bistümer mit eigenen Oberhirten in Funktion.

Im 17. Jahrhundert entstand die neue Organisationsform. Merkwürdigerweise beginnt sie fast um die gleiche Zeit

<sup>3</sup> C. 42 De electione et electi potestate in VI<sup>o</sup> (I, 6). C. 4 De supplenda negligentia praelatorum in VI<sup>o</sup> (I, 8).

<sup>4</sup> Benedictus XIV., De Synodo dioecessana, lib. II, cap. 10 n. 9. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica, s. v. Vicarius Apostolicus, Ausgabe von Monte Cassino, tom. VII, p. 565 ss. Hinschius, a. a. O. 258 ff.

<sup>5</sup> Can. 312—318.

inmitten der christlichen Völker Europas und an der äußersten Peripherie der Kirche, wo sie mit dem satten Heidentum in Berührung stand, Wurzel zu fassen. Die äußeren Verhältnisse, die zu ihrer Einführung drängten, zeigten im einzelnen einen sehr ungleichen Charakter. Aber bei aller Verschiedenheit offenbart sich überall das Vorhandensein von unüberwindlichen Schwierigkeiten, die vorderhand wenigstens der regulären Hierarchie den Weg versperreten. Die Ernennung von Apostolischen Vikaren dort, wo eigentlich Diözesanbischöfe hätten eingesetzt werden müssen, galt anfangs als Notbehelf, mit dem man sich unter dem Zwange ungünstiger Verhältnisse zufrieden geben mußte. Sie war nur als vorübergehende Maßnahme gedacht, die nicht länger bestehen sollte, als die Schwierigkeiten dauerten. Daraus erklärt sich, daß die neue Institution in ihren Anfangszeiten einer gesetzmäßigen, straffen Regelung entbehrte. Es fehlte in mancher Beziehung der innere konstruktive Aufbau und die scharfkantige äußere Begrenzung ihrer Amtsvollmachten. Ganz allmählich kristallisierte sich die rechtliche Form in ihren Einzelheiten klar und bestimmt heraus. An eine planmäßige, das gesamte Missionsgebiet umfassende Neugestaltung der Hierarchie durch die Einführung der Apostolischen Vikare dachte man zu Beginn durchaus nicht. Es war eigentlich ein Zufallskorn, das in die Erde fiel, von dem man nicht wußte, wie es gedeihen werde. Tatsächlich entwickelte es sich zu einem mächtigen Baum, der nach und nach seine Zweige beinahe über alle Missionsgebiete ausstreckte. Nur in den Ländern, in denen das portugiesische und spanische Patronat seine Macht wirksam behauptete, und so lange dies der Fall war, fand die neue Organisationsform keinen Eingang.

Der Zeit nach am frühesten treten die Apostolischen Vikare in Holland auf den Plan. Der Sturm der Reformation hatte im Norden und Nordosten des Landes die katholische Kirche mit schonungsloser Gewalt erfaßt, den größeren Teil der Gläubigen von ihr losgerissen und die Bistümer niedergebroschen. Die Wirksamkeit eines regulären Diözesanbischofs stieß damals auf den unüberwindlichen Widerstand des Volkes und der Regierung. Unter diesen Umständen ernannte Rom 1602 Sasbold Vosmer zum Apostolischen Vikar von Holland, dessen Nachfolger der wegen seiner literarischen Tätigkeit bekanntere Philipp Rovenius war<sup>6</sup>. Müssten die Genannten als Apostolische Vikare

<sup>6</sup> Päpstliches Ernennungsschreiben vom 5. Mai 1626 in: *Jus Pontificium de Propaganda Fide*, pars I, vol. I, p. 54 ss. Gams, *Series Episcoporum* S. 256. Zum Ganzen vgl. Friedrich, *Karl, S. V. D., Holland die Wiege der Missionshierarchie*, in *ZM XI* (1921) S. 129 ff.

im missionsrechtlichen Sinne betrachtet werden? Es könnte jemand Zweifel erheben, indem er darauf hinweist, daß die Bistümer der Niederlande in den Wirren der Reformation, wenn auch tatsächlich vakant, doch rechtlich fortbestanden, und aus diesem Grunde die ersten Apostolischen Vikare Hollands nach dem heutigen Begriff Apostolische Administratoren (Bistumsverweser) waren. Dieser Einwand darf nicht als ganz belanglos von der Hand gewiesen werden. Sicher ist allerdings, daß die erwähnten Prälaten die Reihe der Apostolischen Vikare eröffnen, die 1853 durch eine formelle Wiederaufrichtung der Hierarchie von Diözesanbischöfen abgelöst wurden. Für eine bis zur Spitzfindigkeit genaue Untersuchung käme es darauf an, festzustellen, wann der Apostolische Stuhl die niederländischen Bistümer, die praktisch längst nicht mehr funktionierten, auch juristisch vollkommen fallen ließ und als gänzlich beseitigt ansah. Von diesem Zeitpunkte ab wären die Apostolischen Vikare in missionsrechtlichem Sinne zu datieren. Weil sich diese Feststellung mit unanfechtbarer Klarheit gar nicht machen läßt, müssen wir, um ganz korrekt zu verfahren, über den hierarchischen Charakter der ersten Apostolischen Vikare in den Niederlanden ein *Non liquet* aussprechen.

Genau dasselbe ist von den ersten Apostolischen Vikaren Englands zu sagen, die 1623 mit der Ernennung William Bishops eingeführt wurden. Sie traten an die Stelle der wegen der Reformation unmöglich gewordenen Bischöfe und machten selbst 1850 nach Neueinführung der regulären Hierarchie diesen wieder Platz.

Eine ähnliche Entwicklung erlebte die kirchliche Organisation in den übrigen von der Reformation erfaßten Ländern des nördlichen Europas, nur mit dem Unterschied, daß in ihnen die Apostolischen Vikare zum Teil bis zur Gegenwart fortbestehen. Der erste Apostolische Vikar in Norddeutschland wurde am 11. Mai 1645 für den Umkreis der früheren Erzdiözese Bremen ernannt<sup>7</sup>.

Das zweite Ursprungsgebiet der Apostolischen Vikare liegt in Nordafrika. Am 17. Dezember 1650 bestellte Papst Innozenz X., nachdem die Stelle des Präfekten der Mission Barberien erledigt war, Philipp Le Vacher zum Apostolischen Vikar von Algier<sup>8</sup>. Der Bischofsweihe wird im Ernennungsdekret keine

<sup>7</sup> Metzler, Johannes, S. J., Die Apostolischen Vikariate des Nordens, Paderborn 1919, S. 22 ff.

<sup>8</sup> *Jus Pontificium de Prop. Fide*, p. I, vol. I, p. 279. Über ihn ist eine Monographie erschienen: Gleizes Raymond, Jean Le Vacher, *Vicaire apostolique et Consul de France (1619—1683)*, Paris 1914.

Erwägung getan. Aus der Urkunde läßt sich auch nicht erkennen, wie seine Stellung in hierarchischer Beziehung aufgefaßt wurde. War die Ernennung zum Apostolischen Vikar als Rangerhöhung gegenüber dem früheren Präfekten gemeint? Oder sollte nur zum Ausdruck gebracht werden, daß er in Ermangelung eines endgültig ernannten Präfekten vorläufig im Namen des Papstes die Verwaltung führen möge? In letzterem Falle wäre er nur der vom Papst beauftragte Stellvertreter des Präfekten gewesen. Jedenfalls heben sich die charakteristischen Linien eines Apostolischen Vikars, wie er nach dem geltenden Recht verstanden wird, auf dem unklaren Hintergrund nicht mit Bestimmtheit ab.

Das dritte und hauptsächlichste Gebiet für die Entstehung und erste Entwicklung der neuen Missionshierarchie ist Fernasien. Hier trat sie von Anfang an mit vollkommener Klarheit hervor. Die für Ostasien ernannten Apostolischen Vikare waren gleich zu Beginn weder Bistumsverweser noch auch päpstlich beauftragte Vertreter niederer Funktionäre. Losgelöst von allen anderen Organisationsformen zeigen sie sich sofort in ihrer Selbständigkeit als Vertreter des Papstes neben den regulären Diözesanbischöfen. Ihre Einföhrungsgeschichte ist hinreichend bekannt, weshalb wir uns mit ein paar Daten begnügen können. Am 9. September 1659 wurden von Alexander VII. zwei Mitglieder des eben gegründeten Pariser Missionsseminars zu Titularbischöfen erhoben und als Apostolische Vikare zu den fernöstlichen Ländern entsandt. Der eine, Msgr. Franz Pallu, erhielt Tongking, Yünnan, Kweitschou, Hunan, Sutschuen, Kwangsi und Laos, der zweite, Msgr. Peter Lambert, Tschekiang, Fokien, Kwantung, Kiangsi und die Insel Hainan mit den umliegenden Eilanden zugewiesen<sup>9</sup>. Dazu kam im Jahre darauf, durch päpstliches Breve vom 20. September 1660 ernannt, Msgr. Cotelendi als Apostolischer Vikar von Nanking, der Tscheli, Schansi, Schantung, Honan, Schensi, die Tartarei und Korea zu verwalten hatte<sup>10</sup>. Damit war das portugiesische Patronat in Fernasien der Intention nach provisorisch, tatsächlich aber endgültig durchbrochen und die kirchliche Ordnung dieser ungeheueren Missionsgebiete in einen frischen Rahmen hineingestellt, der anfangs nur äußerst schwach, aber im Laufe der Zeit immer emsiger mit hierarchischen Zentren der neueren Art ausgefüllt wurde.

<sup>9</sup> Breve für Mgr. Franz Pallu: „Super cathedram“ in: Jus Pont. de Prop. F., p. I, vol. I, p. 313; das Breve für Peter Lambert inhaltlich bei Launay, Adrien, Documents historiques relatifs à la Société des Missions-Etrangères, Paris 1906, p. 26.

<sup>10</sup> Jus Pontif. de Prop. Fide, p. I, vol. I, p. 322.

Die Apostolischen Vikare vereinigten von Anfang an mit ihrer jurisdiktionellen Vollmacht in der Regel die Würde eines Titularbischofs. Das folgte logisch aus ihrer Zweckbestimmung. Sollten sie doch die Diözesanbischöfe in allem vertreten. Nur vereinzelt finden sich in der Vergangenheit Apostolische Vikare ohne bischöflichen Charakter. Daß bei dem ersten Apostolischen Vikar in Algier der Bischofsweihe keine Erwähnung getan wird, wurde oben bereits gesagt. Ferner lesen wir im Breve Gregors XVI. vom 15. März 1839, daß der Apostolische Vikar von Gibraltar, der bis dahin nur einfacher Priester gewesen sei, in Zukunft mit der bischöflichen Würde ausgezeichnet werden solle<sup>11</sup>. Derselbe Papst ernannte am 21. März 1843 den Kapuziner Fidelis Sutter zum Apostolischen Vikar von Tunis „absque tamen caractere episcopali“<sup>12</sup>. Die drei genannten Gebiete liegen geographisch den regulären Bistümern nahe, so daß bei eintretender Notwendigkeit von dort die bischöflichen Funktionen ausgeübt werden konnten. In den fernöstlichen Missionen scheint es niemals vorgekommen zu sein, daß ein Apostolischer Vikar ohne Bischofsrang eingesetzt wurde. Im Gegenteil treffen wir in China sogar zwei Apostolische Präfekten, die der Regel nach einfache Priester sind, in der Klasse der Bischöfe. Es waren die Apostolischen Präfekten von Kwantung und Kwangsi<sup>13</sup>, die erst 1914 in Angleichung an ihre Würde zu Apostolischen Vikaren erhoben wurden<sup>14</sup>.

Der Codex juris canonici sagt nirgends, daß die Apostolischen Vikare in Unterschied von den Apostolischen Präfekten Titularbischöfe sein müßten, wenn auch im übrigen ihre höhere Rangstufe deutlich zum Ausdruck gebracht wird. Nach der geltenden Praxis werden sie regelmäßig zur bischöflichen Würde erhoben.

## II. Ernennung und anschließende Akte.

### 1. Die Ernennung.

Grundsätzlich gelten über das Ernennungsrecht zum Amt eines Apostolischen Vikars folgende zwei Leitsätze: 1. Jure proprio steht es einzig dem Papste zu; 2. der Papst kann dieses Recht delegieren oder, falls er sich die Schlußentscheidung vorbehält, andere in größerem oder geringerem Maße zur Mitbestimmung bei der Auswahl der Person heranziehen.

<sup>11</sup> Jus Pontif. de Prop. Fide, p. I, vol. V, p. 211 s.

<sup>12</sup> Jus Pontif. de Prop. Fide, p. I, vol. V, p. 310.

<sup>13</sup> Vgl. Missiones Catholicae, Romae 1907, p. 333, 334.

<sup>14</sup> Acta Apostolicae Sedis, vol. VI (1914), p. 344, 345.

Can. 293 § 1 des kirchlichen Gesetzbuches bestimmt, daß die Apostolischen Vikare nur vom Apostolischen Stuhl ernannt werden. Da unter dem Begriffe „Apostolischer Stuhl“ nicht nur der Papst, sondern die ganze Römische Kurie verstanden wird<sup>15</sup>, so kann aus dieser Bestimmung allein noch nicht festgestellt werden, von welcher Instanz sie zu berufen sind. In Anbetracht ihres Kompetenzkreises könnte noch die Propagandakongregation zuständig sein. Der Text des eben erwähnten § 1 läßt die Wahl zwischen ihr und dem Papste. Genaueres enthält § 2 desselben Kanons. Er bringt zum Ausdruck, daß die Ernennung der Apostolischen Vikare durch päpstliches Schreiben zu erfolgen habe, m. a. W. der persönlichen Entscheidung des Papstes reserviert sei.

Über irgendeine Mitwirkung anderer Faktoren bietet das kirchliche Gesetzbuch keine ausdrückliche und spezielle Bestimmung, doch liegt es in der Stellung der Propagandakongregation als der obersten Behörde des gesamten Missionswesens, daß sie bei der Auswahl der höchsten territorialen Missionsoberen beteiligt sei.

Nach der geltenden Disziplin ist es Aufgabe der Propaganda, die Akten für die Ernennung der Apostolischen Vikare zu bearbeiten, eine geeignete Persönlichkeit auszuwählen und sie zur endgültigen Entscheidung dem Papste vorzuschlagen. Als wichtige Angelegenheit wird sie zunächst im Congresso (Zusammenkunft des Kardinalpräfekten mit seinen höheren Beamten) behandelt und darauf in der monatlich stattfindenden Vollversammlung (Congregatio plena) der zur Propagandakongregation gehörenden Kardinäle vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung erledigt<sup>16</sup>. Aus diesem Geschäftsgang ergibt sich allerdings unter Umständen insofern ein kleiner Nachteil, als in den amtlichen Ferien der Kongregationsbehörden vom 10. August bis zum 31. Oktober<sup>17</sup> keine Apostolischen Vikare zur Ernennung gelangen.

Um zu einem guten Urteil bei der Auswahl der Person zu kommen, bedarf die Propagandakongregation zuverlässiger Informationen. Sie fließen ihr aus verschiedenen Quellen zu. Zunächst bietet der Bericht, den der Missionsobere alle fünf Jahre an die Propaganda abzuliefern hat, unter anderem Mitteilungen über den in seinem Jurisdiktionsbezirk wirkenden

<sup>15</sup> Can. 7.

<sup>16</sup> Ordo servandus in Curia Romana. Normae communes, cap. I n. 3, 4. Normae peculiares, cap. II n. 1, in: Acta Apostolicae Sedis, vol. I (1909), p. 61 s., 37.

<sup>17</sup> Normae communes, cap. V n. 3, in: Acta A. S., vol. I (1909), p. 45.

Klerus<sup>18</sup>. Im besonderen müssen darin jene Missionare gekennzeichnet werden, die durch Qualität des Charakters und Erfolg in ihren Arbeiten hervorragten (n. 19, 32). Ferner wird der Generalobere jener religiösen Gesellschaft (Orden, Kongregation usw.), deren Mitglieder die betreffende Mission verwalten, aufgefordert, eine Liste von drei Kandidaten mit der Bezeichnung Dignissimus, Dignior, Dignus einzusenden. Der Generalobere seinerseits erbittet sich die Ansicht der Missionare und übermittelt die eingelaufenen Schreiben zusammen mit seinem Dreier-Vorschlag der Propagandakongregation. Dieser Vorgang ist zwar durch kein allgemein gültiges Gesetz oder Dekret vorgeschrieben, er bildet aber die stehende Praxis der Propagandakongregation und pflegt in den von ihr überprüften bzw. genehmigten Missionsstatuten detailliert umschrieben zu werden<sup>19</sup>.

Die kanzleimäßige Ausführung der päpstlichen Ernennung zum Apostolischen Vikar erfolgt durch ein Breve, die der gleichzeitigen Ernennung zum Titularbischof durch eine Bulle.

In der Vergangenheit hat der Papst in einer Reihe von Einzelfällen für die fernöstlichen Missionen besondere Vollmachten zur Ernennung von Apostolischen Vikaren erteilt. Soweit die veröffentlichten Dokumente erkennen lassen, liegen folgende Tatsachen vor:

a) Vollmachten der benachbarten Apostolischen Vikare. Die ersten Apostolischen Vikare Fernasiens Franz Pallu und Peter Lambert wurden am 4. Februar 1664 mit der Vollmacht ausgerüstet, daß, wenn einer von ihnen sterbe, der Überlebende für den verwaisten Verwaltungsbezirk einen neuen Apostolischen Vikar ernennen könne<sup>20</sup>. Am 28. Februar 1665 erhielten die Genannten den päpstlichen Auftrag, an Stelle des Apostolischen Vikars von Nanking einen anderen zu wählen<sup>21</sup>. Ferner erfreute sich auf Grund des päpstlichen Schreibens vom

<sup>18</sup> Acta Apost. Sedis, vol. XIV (1922), p. 287 ss.

<sup>19</sup> Z. B. heißt es im Statutum pro missionibus Societatis Verbi Divini 1922, n. 7: Ad Praesules missionis ab Apostolica Sede nominandos Superior Generalis tres candidatos Societatis nostrae hoc modo proponit: 1<sup>o</sup> Exiguntur vota secreta illorum missionariorum, qui saltem per tres annos fuerunt in missione. 2<sup>o</sup> Singuli illi missionarii in scheda scribunt tria nomina scl. dignissimi, dignioris et digni, quos nempe in conscientia eorum Deo judicaverint aptiores, qualitatesque candidatorum exponant. 3<sup>o</sup> Superior Generalis cum suo consilio decidit, quinam candidati S. Congregationi de Propaganda Fide proponendi sint, suas consultorumque rationes necnon vota missionariorum adjungens.

<sup>20</sup> Jus Pontificium p. I, vol. I, p. 340 s.

<sup>21</sup> Jus Pontificium p. I, vol. I, p. 353.

26. Februar 1841 der Apostolische Vikar von Tonking des Rechts, für den Fall, daß sein Amtsbruder in Cochinchina mitsamt dem Koadjutor das Zeitliche segnen sollte, einen Nachfolger zu bestimmen und ihn zum Bischof zu weihen<sup>22</sup>. Eine ähnliche Vollmacht verleiht das Schreiben vom 17. September 1841 dem Apostolischen Vikar von Sutschuen für die Mission in Korea<sup>23</sup>. In gleicher Weise empfing der Apostolische Vikar der Mongolei am 5. September 1848 von Pius IX. den Auftrag, den ersten Apostolischen Vikar von Konkonor und Tieu-Chang (Tibet) zu ernennen<sup>24</sup>.

In den vier erstgenannten Fällen lag der entscheidende Grund für das Ausnahmeverfahren in den besonders schwierigen Verhältnissen der Missionare; im letzterwähnten Falle, der aus der Zeit der beginnenden Religionsfreiheit in China stammt, scheint eine persönliche Vergünstigung vorzuliegen.

b) Vollmachten der Oberen der missionierenden Gesellschaften. Papst Gregor XVI. erteilte durch Schreiben vom 28. August 1840 dem Direktor des Pariser Missionsseminar das Privileg, für das neuerrichtete Vikariat Yünnan (China) einen Apostolischen Vikar zu wählen. Die betreffende Stelle lautet: „auctoritate nostra apostolica hisce litteris committimus et mandamus, ut eum inter tuos probatos missionarios in Sinis laborantes eligas atque deputes, quem ad id munus magis idoneum ac digniorem in Domino judicaveris, quem quidem a te auctoritate nostra electum in Vicarium Apostolicum Sinensis provinciae Yunnan auctoritate et tenore praesentis constituimus et deputamus cum omnibus et singulis facultatibus necessariis et opportunis“<sup>25</sup>. Unter dem gleichen Datum empfing der Generalobere der Lazaristen dieselbe Vollmacht für das neue Vikariat der Mongolei<sup>26</sup>. In diesen Ausnahmebestimmungen haben wir offenbar das Zeichen einer besonderen Geneigtheit des Apostolischen Stuhles gegenüber den missionierenden Gesellschaften zu erblicken. Die Akten weisen allerdings nur eine sehr sparsame Verleihung dieses Privilegs aus.

Anschließend muß noch erwähnt werden, daß der Apostolische Stuhl in den Zeiten der Christenverfolgung in Fernasien den Apostolischen Vikaren häufig die Vollmacht verliehen hat.

<sup>22</sup> Jus Pontificium p. I, vol. V, p. 265 s.

<sup>23</sup> Jus Pontificium p. I, vol. V, p. 284 s.

<sup>24</sup> Jus Pontificium p. I, vol. VI 1, p. 76 ss.

<sup>25</sup> Jus Pontificium p. I, vol. V, p. 254.

<sup>26</sup> Jus Pontificium p. I, vol. V, p. 255.

sich einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zu wählen und ihm die bischöfliche Weihe zu erteilen<sup>27</sup>.

Kommt den Landesregierungen ein rechtlicher Einfluß auf die Ernennung der Apostolischen Vikare zu? Natürlich könnte er ihnen nur zustehen auf Grund einer Konzession von seiten des Apostolischen Stuhles. Um diese herbeizuführen, ließe sich staatlicherseits darauf hinweisen, daß die Stellung des Apostolischen Vikars jener des Diözesanbischofs durchaus analog sei. Wenn also in verschiedenen Ländern bei der Ernennung der letzteren der Staatsregierung Zugeständnisse gemacht werden, so könne dies bei den ersteren wenigstens grundsätzlich nicht verweigert werden. Weil die rein theoretische Erörterung dieser Frage geringere Bedeutung hat, nehmen wir lieber gleich ihre praktische Seite in Augenschein.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß ein sehr großer Teil der Apostolischen Vikare ihre Tätigkeit in Staaten mit einer nicht-christlichen Regierung (Japan, China, Siam) ausübt. Für sie wurde ein Mitbestimmungsrecht irgendwelcher Art für die Anstellung der Missionsoberen, soweit bekannt ist, niemals in Erwägung gezogen.

Ein anderer Teil der Apostolischen Vikare waltet in christlichen Ländern oder deren Kolonien ihres Amtes. Auch hier blieb ihre Ernennung rechtlich immer frei von jeder staatlichen Einmischung, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß der Apostolische Stuhl nicht mancherlei Rücksicht auf die Staats- bzw. Kolonialregierung zu nehmen gezwungen war. Besonders was die Nationalität der Missionsoberen betrifft, läßt die Kolonialpolitik der Alliierten seit dem Weltkrieg dem Apostolischen Stuhle praktisch sehr wenig Freiheit. Aber hierbei handelt es sich nicht um Zugeständnisse rechtlicher Art der Kirche an den Staat. Diese wurden vielmehr für unseren Fall niemals gewährt, wie ein Blick in die Vergangenheit und Gegenwart zeigt.

Bekannt ist, daß die Ernennung der ersten Apostolischen Vikare in Ostasien nicht nur ohne Mitwirkung der portugiesischen Regierung, die dem ganzen Verfahren gegenüber auf ihr Patronatsrecht pochte, vollzogen worden ist, sondern sogar mit einem offenkundigen Affront gegen sie verbunden war. Als Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, der sich um die Gründung des Apostolischen Vikariates in Hannover

<sup>27</sup> Jus Pontificium p. I, vol. IV, p. 631 s. (Sutschuen 1823); IV 689 s. (Siam 1828); V 20 s. (Cochinchina 1831); V 22 (Siam 1831); V 48 s. (Tonking); V 190 (Bombay 1838); V 226 s. (Tonking 1839).

große Verdienste erworben hatte<sup>28</sup>, das Nominationsrecht für dasselbe anstrebte, wurde ihm durch Reskript der Propagandakongregation vom 19. Juli 1678 mitgeteilt, daß sich der Apostolische Stuhl bemühen werde, eine geeignete und dem Herzog möglichst genehme Persönlichkeit zu ernennen; das erbetene Nominationsrecht ward ihm nicht zuteil<sup>29</sup>. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts, zur Zeit Friedrichs des Großen, kam die Frage des Nominationsrechts für das Amt des Apostolischen Vikars in Preußen wiederum ins Rollen. Papst Benedikt XIV. hatte die Angelegenheit zu erledigen. Er tat es mit der ihm eigenen Ausführlichkeit in einem Schreiben an den Breslauer Fürstbischof Kardinal von Sinzendorf vom 27. August 1743<sup>30</sup>. Die Entscheidung des Papstes ist besonders deshalb von Wichtigkeit, weil sie einen Einblick in die Gründe der abschlägigen Antwort gewährt. Als Hauptgrund für die Ablehnung des Nominationsrechts wird der provisorische Amtscharakter der Apostolischen Vikare angegeben. Ihrer Natur nach, so führt der Papst aus, seien sie jederzeit amovibel, was nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, wenn der Staatsregierung das Nominationsrecht zugestanden werde. Bei dieser Gelegenheit erwähnt Benedikt XIV., daß die holländische Regierung beantragt habe, ihr zu gestatten, für die Ernennung der Apostolischen Vikare eine Liste mit drei Kandidaten einsenden zu dürfen, aber der Apostolische Stuhl sei nicht darauf eingegangen.

Gegenwärtig gibt es nur eine einzige staatskirchliche Bestimmung, die mit der vorstehend erörterten Frage in Verbindung steht. Das Konkordat für Belgisch-Kongo vom 26. Mai 1906 verlangt, daß die Ernennung der Missionsoberen dem Generalgouverneur offiziell mitgeteilt werde (Art. 5)<sup>31</sup>. Auch anderswo pflegt den weltlichen Behörden, die normale Beziehungen mit der katholischen Kirche unterhalten, eine solche Mitteilung zuzugehen, jedoch ist es dann nur ein Akt der Höflichkeit und Diplomatie.

<sup>28</sup> Vgl. Mejer, Otto, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, 2 Bde., Göttingen 1851/53, II S. 257 ff. Metzler, Johannes, S. J., Die Apostolischen Vikariate des Nordens, Paderborn 1919, S. 30 ff. Le Bret, De Missionibus septentrionali et Vicariatu Hannoverano. Oratio habita cum veniam creandi Magistrorum daret, 1792.

<sup>29</sup> Jus Pontificium de Prop. Fide p. II, vol. I, p. 206.

<sup>30</sup> Jus Pontif. de Prop. Fide p. I, vol. III, p. 110 s. Theiner, August, Die Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740—1758, 2 Bde., Regensburg 1852, I S. 237 ff.

<sup>31</sup> Wortlaut bei Grentrup, Jus missionarium I p. 467 s.

## 2. Anschließende Akte.

Die Frage, ob ein Missionar das ihm zugedachte Amt des Apostolischen Vikars ablehnen könne, wird im kirchlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich beantwortet. Es ist dafür der allgemein gehaltene Kanon 128 heranzuziehen: „*Quoties et quando id, iudicio proprii Ordinarii, exigat Ecclesiae necessitas, ac nisi legitimum impedimentum excuset, suscipiendum est clericis ac fideliter implendum munus quod ipsis fuerit ab Episcopo commissum.*“ Aus dem Text läßt sich zweierlei entnehmen: 1. Jeder Kleriker verpflichtet sich durch Eintritt in den Klerikerstand, das ihm vom Bischof, a fortiori das ihm vom Papste mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Kirche übertragene Amt auf sich zu nehmen. Das Urteil, ob die Kirche (Mission) seine Arbeitskraft gerade an der Stelle brauche, steht einzig beim höheren Vorgesetzten. 2. Es wird anerkannt, daß es auf seiten des Beauftragten rechtmäßige Gründe (*legitimum impedimentum*) geben kann, welche die Verfügung zur Übernahme eines Amtes nicht zur Ausführung gelangen lassen. Wenn wir diese zwei Punkte auf unseren Fall anwenden, so ergibt sich daraus, daß die willige Annahme des Amtes als sicher vorausgesetzt wird, wenn nicht ausnahmsweise bedeutsame Gründe dagegen sprechen; die etwa vorhandenen Bedenken dem Apostolischen Stuhl zu unterbreiten, wird niemandem verwehrt, doch muß das Urteil über ihren Wert dem Apostolischen Stuhl überlassen werden.

Wenn der Erwählte das Amt annimmt, so erfordern schon die Ordnung und der gute Sinn, daß er nach Empfang der päpstlichen Urkunden vor allem ein Dank- und Ergebnisschreiben an den Apostolischen Stuhl richte. Denn obwohl ihm eine schwere Bürde auferlegt worden ist, so liegt doch in der Erhebung zum Apostolischen Vikar und Titularbischof auch eine unvergleichliche Würde und der öffentliche Ausdruck eines großen Vertrauens in seine Person.

Obendrein erinnert das *Caeremoniale Episcoporum* ausdrücklich an diese Pflicht<sup>32</sup>. Entweder sendet der neue Apostolische Vikar an den Heiligen Vater und den Kardinalpräfekten der Propagandakongregation je ein Schreiben, oder er begnügt sich mit einem Schreiben an den letzteren, indem er die Bitte

<sup>32</sup> Liber I, cap. 1. Das *Caeremoniale Episcoporum* spricht allerdings nicht in specie von den Apostolischen Vikaren. Sie sind aber offenbar sinngemäß in die Reihe der Prälaten, die „*alicui ecclesiae metropolitanae, cathedrali vel maiori*“ vorgesetzt werden, eingeschlossen. Als Inhalt des Briefes wird bezeichnet: „*gratiarum actiones et ecclesiarum suarum commendationis officium . . . peragere studebunt*“.

beifügt, dem Papste die Gefühle seines Dankes zum Ausdruck bringen zu wollen.

Um die Verwaltung des Vikariats übernehmen zu können, muß der Ernannte persönlich oder durch einen Beauftragten das Ernennungsbreve demjenigen vorlegen, der bislang rechtmäßig die Verwaltung führte<sup>33</sup>. Es genügt also zum Amtsantritt durchaus nicht, daß er von privater, wenn auch absolut zuverlässiger Seite, brieflich oder telegraphisch die Meldung von seiner Erhebung erfahren hat, sondern es ist seine Pflicht, den Eingang der amtlichen Urkunden abzuwarten und sie dem bisherigen Administrator vorzuzeigen. Erst dadurch gelangt er in den rechtmäßigen Besitz seines Amtes. Vorher irgendeinen Regierungs- oder Verwaltungsakt auszuüben, ist widerrechtlich. Daß er bei Nichtachtung dieser Vorschrift auf Grund des Can. 2394 ipso facto der Strafe der rechtlichen Unfähigkeit für das Amt verfallt, wie Francis Josef Winslow<sup>34</sup> annimmt, entspricht nicht dem angezogenen Kanon. Sein Wortlaut besagt, daß sich die erwähnte Strafe beziehen: 1. alle jene, die eigenmächtig d. h. ohne die *Provisio canonica* von einem Kirchenamte Besitz ergreifen; 2. jene, die durch Wahl, Präsentation oder Nomination bezeichnet die Verwaltung in Angriff nehmen, bevor die kirchliche Genehmigung eingetroffen und den zuständigen Stellen vorgelegt worden ist. Keiner von diesen zwei Fällen trifft bei der oben gemachten Voraussetzung betreffend den Apostolischen Vikar zu.

Die Bischofsweihe muß sich der Apostolische Vikar innerhalb dreier Monate, die vom Tage des Empfangs der Bulle zu rechnen sind, erteilen lassen<sup>35</sup>. Wenn er es sechs Monate hindurch versäumt, verliert er ipso facto das Recht darauf<sup>36</sup>. Für den Vollzug der Bischofsweihe gelten die gewöhnlichen rechtlichen und liturgischen Bestimmungen. Sie darf nur am Sonntag oder an einem der Hauptfeste der Apostel (*natalicio Apostolorum*) beim Hochamt vorgenommen werden<sup>37</sup>. Die Nebenfeste der Apostel z. B. Petri Stuhlfeier, Pauli Bekehrung usw., ferner die Festtage der Evangelisten Lukas und Markus zählen nicht zu den Weihetagen<sup>38</sup>. Bezüglich der Assistenz von zwei weiteren Bischöfen beim *Episcopus Consecrator* wurde in den früheren schwierigen Zeiten für die fernöstlichen Missionen häufig in der

<sup>33</sup> Can. 293 § 2.

<sup>34</sup> *Vicars and Prefects Apostolic*, Maryknoll 1924, S. 12.

<sup>35</sup> Can. 333.      <sup>36</sup> Can. 2398.      <sup>37</sup> Can. 1006 § 1.

<sup>38</sup> *S. Rituum Congregatio* am 4. April 1913 in: *Acta Apostolicae Sedis V* (1913) S. 186.

Ernennungsurkunde die Erlaubnis erteilt, daß im Notfalle die Assistenz von zwei einfachen Priestern genüge<sup>39</sup>.

Wenn der Apostolische Vikar, wie es nicht selten geschieht, fern von seinem Vikariat die Bischofsweihe empfängt, muß er dann nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist in die Mission zurückkehren? Für den Diözesanbischof enthält das kirchliche Gesetzbuch eine ausdrückliche Vorschrift. Kanon 333 bestimmt, daß er sich innerhalb vier Monate, nachdem die Ernennungsurkunde in seine Hand gelegt ist, in seine Diözese begeben. Ist der zitierte Kanon auf den Apostolischen Vikar anwendbar? Nein, denn er spricht ausdrücklich nur vom Diözesanbischof, und außerdem könnte diese Frist wegen der weiten Entfernung und selteneren Reisegelegenheiten von manchen Apostolischen Vikaren gar nicht eingehalten werden. Hat der Ernannte schon vor der Bischofsweihe die Verwaltung übernommen, so tritt für ihn Kanon 301, § 1 über die Residenzpflicht in Kraft. Sobald jemand das Amt des Apostolischen Vikars angetreten hat, obliegt ihm die Pflicht, in seinem Amtsbereiche zu residieren. Regelmäßige Ferien, die das kirchliche Gesetzbuch den Diözesanbischöfen zubilligt, werden den Apostolischen Vikaren weder bei Gelegenheit ihres Amtsantrittes noch im Verlauf ihrer Amtsführung gewährt. Ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles dürfen sie nur aus einem schwerwiegenden und dringenden Grunde für längere Zeit außerhalb ihres Vikariats verweilen. Wenn ein solcher nicht vorliegt, muß deshalb der neuernannte Apostolische Vikar, der sich fern von seinem Bezirk die Bischofsweihe erteilen läßt, ohne längeren Aufenthalt in sein Arbeitsgebiet zurückkehren.

Der Amtsantritt und die Bischofsweihe des Apostolischen Vikars sind noch mit einigen kirchenrechtlichen Akten verbunden, die vor Zeugen zu erledigen sind, und von denen das entsprechende Dokument der Propagandakongregation einzusenden ist. Es sind folgende:

a) Die *Professio fidei* nach der Form, die dem kirchlichen Gesetzbuch vorgedruckt ist<sup>40</sup>. Die Unterlassung dieses Aktes wird mit schweren Kirchenstrafen bedroht, die sich bis zur Beraubung von Amt und Würde steigern können<sup>41</sup>.

b) Der *Modernisteneid*, wie er in dem *Motuproprio* Pius X. „*Sacrorum Antistitum*“ vorgeschrieben und bekanntlich durch

<sup>39</sup> Beispiele davon in: *Jus Pontificium de Prop. Fide* p. I, vol. II 291, IV 432, VI 57, VII 248.

<sup>40</sup> Can. 1406 § 3.

<sup>41</sup> Can. 2404.

das neue Gesetzbuch, wenn auch unerwähnt gelassen, doch nicht abgeschafft worden ist.

c) Der Treueid gegen den Papst, den er als Titularbischof zu leisten hat<sup>42</sup>.

Die vom Apostolischen Vikar zu unterschreibenden Formulare pflegen den Ernennungsurkunden beigelegt zu werden.

## Die Afrikamissionen nach Fortiguerra (1707).

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

Nikolaus Fortiguerra (Forteguerra, Fortiguerra) von Pistoja, der als Propagandasekretär (1730—35) starb<sup>1</sup>, schrieb im Auftrag Klemens' XI. auf Grund der Materialien im Kongregationsarchiv *Memoiren* über die Missionen Afrikas, Asiens und Amerikas (*Memorie intorno alle Missioni*), die er 1707 dem Papste widmete<sup>2</sup>. Als Gegenstück zur Information des Propagandasekretärs Urbano Cerri von 1677 (*Stato della Religione cattolica in tutto il mondo*) an Innozenz XI.<sup>3</sup> hellen sie vorzüglich einen Teil des Dunkels auf, das über diese Missionsverfallzeit ausgebreitet ist, verdienen daher hier einem weitem Kreis zugänglich gemacht zu werden. Die uns zugrunde liegende Handschrift aus der Münchener Staatsbibliothek wurde 1710 vom Sekretär des Propagandasekretärs Silvio de' Cavalieri (1707—17) angefertigt, der auch die Zusammentragung aus den authentischen Nachrichten und missionarischen Relationen des Archivs angeordnet hatte<sup>4</sup>. Zitiert und verwertet wird die Schrift von Müllbauer<sup>5</sup> und Moroni<sup>6</sup>, dem wir u. a. die Mitteilung verdanken, daß Kardinal Mai die bisher unedierte *Memorie Forteguerris* veröffentlicht hat<sup>7</sup>.

<sup>42</sup> Can. 332 § 3.

<sup>1</sup> Begraben in der Kirche des Propagandakollegs, sein Leben und Schriftenkatalog von Angelo Fabroni zusammengestellt (vgl. Moroni, *Dizionario* 16, 259). Dazu dessen *Indice* III 195.

<sup>2</sup> Wie es sich aus den Dedikationsbriefen an ihn ergibt (p. 97 s. 169. 335 s.). Nach Moroni erhielt F. dafür die Prälatur und ein Kanonikat an St. Peter neben anderen Hofämtern, schrieb beim Tod des Papstes dessen Panegyrikus und widmete sein Missionswerk auch dem Orsini-Papst Benedikt XIII., der es aber wegen des Kard. Coscia nicht beachtete, weshalb F. gegen die Orsini zugunsten der Corsini (Klemens XII.) die Satire Ricciardetto verfaßte (a. a. O.). Unten als F. zitiert.

<sup>3</sup> Als Manuskript in vielen Exemplaren verbreitet (davon drei im Archiv der Propaganda und eines in München), englisch herausgegeben von Richard Steele 1715 (*An account of the State of the Roman-Cath. Religion*) und französisch 1716 (*Estat présent de l'Eglise Romaine dans toutes les partie du monde*), von mir in meiner Missionsgeschichte (MG) vielfach benützt. Vgl. *Bibliotheca Missionum* I 361 ss.

<sup>4</sup> Nach der 1. Seite des Kodex, wo auch auf die Autorschaft F. hingewiesen wird. Mögen auch viele Mitteilungen über die früheren Perioden ungenau sein, so sind doch die zeitgenössischen zuverlässig und um so wertvoller.

<sup>5</sup> Geschichte der kathol. Mission in Ostindien (1852) 40.

<sup>6</sup> *Dizionario di erudizione storico-ecclesistico* Bd. 98 (unter Vicari Apostolici).

<sup>7</sup> Ebd. p. 141. 309. In der vatikanischen Bibliothek 2 Exemplare 170 SS. ohne Jahr, Ort, Editor (Fondo Mai XI G VIII 30 und Racc. gen. Storia III 635).